

Richtlinie für die Erstellung von Dienstanweisungen für Jugendwarte und Jugendwartinnen sowie Sozialdiakone und Sozialdiakoninnen

Vom 24. März 1998

(ABl. ELKTh S. 71)

Der Landeskirchenrat hat gemäß § 82 Abs. 2 Ziff. 3, 9 der Verfassung in seiner Sitzung am 24. März 1998 folgende Richtlinie für die Erstellung von Dienstanweisungen für Jugendwarte und Jugendwartinnen sowie Sozialdiakone und Sozialdiakoninnen beschlossen:

§ 1

Auftrag

¹Die Tätigkeit der Jugendwarte und Sozialdiakone ist Teil des Auftrags der Kirche, der der gesamten Gemeinde gegeben ist. ²Sie nehmen Aufgaben im Bereich der evangelischen Jugendarbeit wahr, die unverzichtbarer Bestandteil der Gemeindegarbeit ist. ³Der Jugendwart und die Jugendwartin sowie der Sozialdiakon und die Sozialdiakonin sollen jungen Menschen zum Glauben an Jesus Christus helfen und zur Bewährung dieses Glaubens in den vielfältigen Lebensbereichen unserer Welt. ⁴Das beinhaltet insbesondere die Vielfalt missionarischer, sozialpädagogischer und sozialdiakonischer Aufgaben.

§ 2

Aufgabenbereiche

¹Die Aufgabenbereiche richten sich nach den Erfordernissen der Gemeinde und der Superintendentur. ²Sie sind bezogen auf den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat, in der Begleitung und Seelsorge Jugendlicher. ³Dabei arbeiten die Jugendwarte und Sozialdiakone mit den anderen Zweigen der evangelischen Jugendarbeit zusammen. ⁴Darüber hinaus halten sie Kontakt zu kommunalen Einrichtungen und freien Trägern der Jugendarbeit. ⁵Sie sind mit der Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beauftragt.

§ 3

Dienstanweisung

¹In einer Dienstanweisung sind die einzelnen Dienste nach Art und zeitlichem Umfang detailliert zu beschreiben. ²Die Dienstanweisung soll alle zwei Jahre überprüft und gegebenenfalls geändert werden. ³Die Jugendwarte und die Sozialdiakone geben dem Dienstgeber jährlich einen Tätigkeitsbericht.

§ 4

Arbeitszeitberechnung

- (1) ¹Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich. ²Zeitweilig notwendige Überstunden sind im Rahmen des § 17 KAVO durch Freizeit auszugleichen.
- (2) ¹Um eine Vergleichbarkeit mit dem Dienst anderer Mitarbeiter herzustellen, sind wöchentliche Dienste im Umfang von 40 % (16 Zeitstunden) nachzuweisen. ²Dazu gehören regelmäßige Zusammenkünfte Jugendlicher, Teestube, Jugendklub, Laienspielgruppe u. a.
- (3) ¹Der Umfang der nicht abrechenbaren Zeiteile beträgt ebenfalls 40 % (16 Zeitstunden wöchentlich). ²Damit werden abgegolten Vorbereitungszeit für die wöchentlichen Dienste, Konvente, Dienstbesprechungen u. a.
- (4) ¹Dienste, die in größeren Abständen wahrgenommen werden (monatlich oder seltener, mindestens jährlich), können mit 20 % (8 Zeitstunden wöchentlich) angerechnet werden. ²Für die Berechnung der Arbeitszeit werden für diese Dienste in der Regel auf eine Veranstaltungsstunde zwei Stunden Vorbereitungszeit angerechnet.

§ 5

Dienst- und Fachaufsicht

¹Dienstvorgesetzter ist der Gemeindekirchenrat oder der Vorstand der Kreissynode. ²Die Fachaufsicht wird in der Regel auf andere übertragen.

§ 6

Dienstwege

Der Anteil für notwendige Wegezeiten, der ein Viertel der wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet, gilt als anrechenbare Arbeitszeit.

§ 7

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 1. 4. 1998 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Vorschriften außer Kraft.

Anlage

Im Folgenden sollen einige Hinweise gegeben werden, die sich auf die einzelnen Paragraphen der Richtlinie beziehen:

Zum § 4:

¹Zu den Arbeitsformen, die wöchentlich stattfinden gehören: Junge Gemeinde, Offene Abende, Jungschartreffen u. a.

²Zu den Arbeitsformen, die in regelmäßigen größeren Abständen stattfinden gehören: Junggottesdienst, Rüstzeiten, Jugendwochenenden, Kreisjugendsonntage, Konfirmandentage u. a.

³Zu den nicht abrechenbaren Zeiteinheiten können gehören: Kontakt zur überregionalen Jugendarbeit, Kontakt zu öffentlichen Trägern der Jugendhilfe, Öffentlichkeitsarbeit u. a.

Zum § 5:

In der Regel übt der Dienstvorgesetzte auch die Fachaufsicht aus. Die Jugendwarte und Sozialdiakone arbeiten aber mit anderen Arbeitsbereichen der Jugendarbeit eng zusammen – Kreisjugendpfarrer, Landesjugendpfarramt, Ev. Jungmännerwerk –, die mit der Wahrnehmung der Fachaufsicht beauftragt werden können.

Zum § 6:

¹Die Anstellung auf Superintendenturebene erweitert den Wirkungskreis der Jugendwarte und der Sozialdiakone über die Ortsgemeinde hinaus. ²Die Zeit und den Ort des zu erbringenden Dienstes bestimmt der Arbeitgeber kraft seines Weisungsrechtes. ³Die Dienstanweisung muss also enthalten, in welchen Orten die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter seinen/ihren Dienst zu erbringen hat. ⁴Es ist zu erwarten, dass vor allem bei Anstellung auf Superintendenturebene die Mitarbeiter in verschiedenen Orten eingesetzt werden. ⁵Dadurch ergeben sich unterschiedliche Dienstwege. ⁶Dies hat Auswirkungen auf die Erstattung von Reisekosten sowie auf die Berechnung von Arbeitszeit.

⁷Für die Wegezeit von der Wohnung der Mitarbeiter zur ersten Arbeitsstelle bzw. zum ersten Einsatzort sowie die Wegezeit von der letzten Arbeitsstelle bzw. des letzten Einsatzortes zur Wohnung zurück werden weder Reisekosten erstattet noch wird hierfür Arbeitszeit angerechnet. ⁸Die steuerliche Geltendmachung bleibt hiervon unberührt.

⁹Die zwischen den verschiedenen Einsatzorten entstehenden Wegezeiten sind grundsätzlich Arbeitszeit, wenn nicht eine spezielle Regelung getroffen wird. ¹⁰Die in § 6 getroffene spezielle Regelung geht davon aus, dass zukünftig der größte Teil der Mitarbeiter auf Superintendenturebene und damit übergemeindlich eingesetzt werden. ¹¹Damit gehört es naturgemäß zum Berufsbild, dass Wegestrecken und -zeiten entstehen. ¹²Daher ist es dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin zuzumuten, dass 10 Stunden Wegezeit in der Woche nicht auf die Arbeitszeit angerechnet werden. ¹³Erst die darüber hinausgehende Wegezeit wird als anrechenbare Arbeitszeit angesehen. ¹⁴Die Berechnung der Wegezeiten kann nicht

nach den tatsächlichen angefallenen Zeiten (z. B. durch einen Stau verursacht) berechnet werden, sondern nur pauschal nach der durchschnittlich nach allgemeinen Erfahrungswerten entstehenden Zeit.

¹⁵Der Arbeitgeber ist also verpflichtet, darauf zu achten, dass Arbeitszeit und Wegezeit in einem angemessenen Verhältnis stehen. ¹⁶Alle Wege zwischen den verschiedenen Einsatzorten verursachen Reisekosten. ¹⁷Der Arbeitgeber hat also für einen effektiven und dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin zumutbaren Einsatz zu sorgen und diese Überlegungen auch mit § 4 dieser Richtlinie in Einklang zu bringen, der sich mit den allgemeinen Arbeitszeitberechnungen befasst.